



**BUNDESMINISTERIUM**  
FÜR GESUNDHEIT UND KONSUMENTENSCHUTZ

DR. CHRISTA KRAMMER  
Bundesministerin

**XIX. GP.-NR**  
1936/AB  
1995 -12- 0 1

GZ 114.140/112-I/D/14/95

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

**ZU**  
01. DEZ. 1995

1974/BJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pumberger, Rossmann, Fischl haben am 2. Oktober 1995 unter der Nr. 1974/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend ausländischer Zahnarzt in St. Stefan ob Stainz gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist Ihnen bekannt, daß sowohl die Österreichische Ärztekammer als auch die Steiermärkische Gebietskrankenkasse die Schaffung einer Kassenplanstelle für einen Zahnarzt in St. Stefan ob Stainz ablehnten, weil kein ausreichender Bedarf festgestellt werden konnte?
2. Stimmt es, daß Ihr Ressort für die zahnärztliche Versorgung in St. Stefan ob Stainz, Bezirk Deutschlandsberg, trotzdem eine Ausnahmegewilligung zur freiberuflichen Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde für einen ausländischen Staatsbürger erteilt hat?
3. Sollte dies der Fall sein: Was hat Sie veranlaßt, diese Ausnahmegewilligung zu erteilen?
4. Was unternimmt Ihr Ressort, um künftige Benachteiligungen inländischer Zahnärzte zu verhindern?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu Frage 1:

Die in der Anfrage erwähnte ablehnende Haltung der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse und der Österreichischen Ärztekammer im Hinblick auf die Schaffung einer Kassenplanstelle für einen Zahnarzt in St. Stefan ob Stainz ist mir bekannt.

Die Schaffung von Kassenplanstellen fällt allerdings in den alleinigen Zuständigkeitsbereich von Sozialversicherungsträgern und Ärztekammern. Meinem Ressort kommt - ebenso wie den Ländern - hiebei keinerlei Kompetenz zu.

Zu Frage 2:

Die vom Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz an einen ausländischen Staatsangehörigen aus dem EU-Raum erteilte Bewilligung zur freiberuflichen Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde wurde gemäß § 17 Ärztegesetz 1984, i.d.F. BGBl.Nr.100/1994, erteilt. Diese Bewilligung steht in keinerlei Zusammenhang mit der Frage der Schaffung von Kassenplanstellen.

Im übrigen wurde auch in dem in Rede stehenden Bescheid zur Klarstellung festgehalten, daß die Schaffung einer Kassenplanstelle durch die hiefür zuständigen Stellen nicht in Aussicht genommen ist und der Antragsteller diesen Umstand ausdrücklich zur Kenntnis genommen hat.

Zu Frage 3:

Die in Rede stehende Bewilligung gemäß § 17 Ärztegesetz 1994 wurde erteilt, weil die hiefür maßgeblichen gesetzlichen Voraussetzungen als gegeben beurteilt wurden.

Vor allem im Hinblick auf die Ausführungen in der Präambel der Anfrage ist hervorzuheben, daß ein von der WHO empfohlener "Schnitt von 3000 Patienten pro Zahnarzt im ländlichen Gebiet" nicht existiert; so liegen etwa auch die Richtwerte der

- 3 -

deutschen Bundesländer oder skandinavischer Staaten wesentlich unter dieser Zahl.

Zu Frage 4:

Eine Benachteiligung inländischer Zahnärzte ist weder in diesem noch in künftigen Fällen zu befürchten.

Vielmehr haben die Bürgermeister der Gemeinden St. Stefan ob Stainz, Greisdorf und Gunderdorf im Verfahren darauf hingewiesen, daß die von der Gemeinde St. Stefan ob Stainz - unter anderem mit Mitteln des Landes Steiermark - bereits 1987 gebauten, ab diesem Zeitpunkt aber leerstehenden Räume für eine zahnärztliche Ordination nicht zum Wohle der Bevölkerung genutzt werden konnten.

Dies offenbar auch deshalb, weil inländische Zahnärzte ihre Niederlassung von der Schaffung einer kassenärztlichen Planstelle abhängig gemacht haben, die jedoch nicht in Aussicht steht.

